



## **Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2019-2030**

**Beteiligungsverfahren durch die Bundesnetzagentur vom 01.10.2018 bis 07.11.2018**

### **Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung**

Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsermittlung 2019-2030 nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

#### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Es wird begrüßt, dass der Untersuchungsrahmen zur Strategischen Umweltprüfung grundlegend überarbeitet wurde, um den Veränderungen in der Netzentwicklungsplanung und den rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die Niedersächsische Landesregierung hat in den Stellungnahmen zu den letzten Strategischen Umweltprüfungen zur Bedarfsermittlung immer wieder betont, dass die Alternativenprüfung deutlich ausgeweitet werden und v. a. konkrete Projektalternativen umfassen muss. Dieser Forderung wurde inzwischen nachgekommen. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auch weiterhin dazu angehalten werden, im Netzentwicklungsplan räumliche Alternativen zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen zu nennen.

Es wird auch begrüßt, dass im Untersuchungsrahmen an mehreren Stellen deutlich die Grenzen der Aussagekraft der SUP betont werden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass auf der Ebene der Fachplanungen weitere Konflikte gefunden werden können, während andere ggf. deutlich milder ausfallen als zunächst angenommen.

Die Aufnahme der gesetzlich eingeräumten (Teil-)Erdverkabelungen in den Untersuchungsrahmen wird ebenfalls begrüßt. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang entwickelten Ansätze zur Ermittlung des Konfliktrisikos für das Schutzgut Boden nur geringfügig an die bislang geäußerten Hinweise hierzu angepasst wurden. In dieser Stellungnahme wird es daher zu diesem Punkt erneut detaillierte Hinweise geben.

#### **Zu Kapitel 1.3 – Strategische Umweltprüfung**

Im Kapitel 1.3 wird erläutert, dass zusätzlich zu der SUP zum Bundesbedarfsplan auch im Rahmen der anschließenden Bundesfachplanung eine SUP durchgeführt wird. In dieser Aufzählung fehlt das Raumordnungsverfahren. Da Leitungen des Übertragungsnetzes i. d. R. gemäß Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig sind, wird bei Raumordnungsverfahren eine UVP zu Maßnahmen des BBPIG durchgeführt.

## Kapitel 2.2 – Untersuchungsraum

Der Vorschlag zur künftigen Abgrenzung der Untersuchungsräume klingt plausibel. Der Ansatz erscheint im Vergleich zu den bisher verwendeten Ellipsen sinnvoller. Es wird begrüßt, dass bei Netzverstärkungsmaßnahmen neben der Abgrenzung eines Untersuchungsraums um die Bestandsleitung auch eine Betrachtung des Untersuchungsraums um die Luftlinie erfolgen soll. Zwar wird in Fällen der Netzverstärkung immer zunächst eine Nutzung des vorhandenen Trassenraums (mit ggf. geringfügigen Abweichungen) geprüft. Es gibt jedoch auch Fälle, wo aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit großräumigere Alternativen hinzugezogen werden müssen.

Bezüglich der Ausführungen zum Thema „Umspannwerksuchraum“ wird darauf hingewiesen, dass klare Formulierungen und Abgrenzungen Missverständnisse für die nachfolgenden Planungsebenen vermeiden. So ist es zwingend erforderlich, dass bereits im Netzentwicklungsplan deutlich die Grenzen eines solchen Untersuchungsraumes aufgezeigt werden. Hierauf sollte im Untersuchungsrahmen auch hingewiesen werden. In Planungsverfahren besteht ansonsten die Gefahr, dass von Betroffenen mit Hinweis auf die Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan eine deutlich großräumigere Suche nach Umspannwerkstandorten eingefordert wird, als technisch tatsächlich möglich bzw. sinnvoll ist.

Für die Konstruktion des Untersuchungsraumes für Offshore-Anbindungsleitungen wird darauf hingewiesen, dass im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen drei Vorranggebiete „Kabeltrassen für die Netzanbindung“ festgelegt wurden (eine am Rand des Emsfahrwassers und zwei über Norderney). In Kombination mit der textlichen Festlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 10 sind diese Kabeltrassen zunächst vollständig auszuschöpfen, bevor eine Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erfolgt (über Gate III). Diese Vorranggebiete sollten bei der Konstruktion des Untersuchungsraumes für Anbindungsleitungen über Gate I und II Bezugslinien anstelle der Luftlinien sein<sup>1</sup>.

Für den Verlauf von Offshore-Anbindungsleitungen sind neben den genannten Belangen Schifffahrt, Natur- und Artenschutz, Leitungen und Windparks auch noch die Belange Küstenschutz, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Kampfmittelbeseitigung, Denkmalpflege und der Geomorphologie zu berücksichtigen. Es wird begrüßt, dass das hohe Schutzgut des Niedersächsischen Wattenmeers im Untersuchungsrahmen bedeutungsgemäß stark hervorgehoben wird. Gleichwohl ist die im Text suggerierte Lösung einer möglichen Verlegung in den Ästuaren der Ems, Jade, Weser oder Elbe aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der dort sehr hohen geomorphologischen Aktivitäten stark eingeschränkt. Zudem sind diese zumindest in Teilen ebenfalls Bestandteil des Nationalparks. Der für die Kabelverlegung geeignete Platz in den Ästuaren wird bei weitem nicht für alle erforderlichen Offshore-Anbindungen ausreichen. Bereits heute werden Kabel deshalb durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer verlegt (z. B. über den Norderneykorridor, der im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens festgelegt wurde). Ob eine weitere Quermöglichkeit über das Wattenmeer gefunden werden kann, ist noch offen. Auf die starken naturschutzfachlichen Bedenken hierzu sollte in der SUP richtigerweise hingewiesen werden. Gleichzeitig drängt Niedersachsen auf die weitere Suche nach Lösungen, da der Ausbau der Offshore-Windenergie von hohem Landesinteresse ist.

---

<sup>1</sup> Für den restlichen Untersuchungsraum bis zum Netzverknüpfungspunkt könnten ab dem jeweiligen Anlandungspunkt die Luftlinien sein.

## Kapitel 2.5 – Untersuchungsmethode

### Datengrundlage

Grundlage für die Untersuchungen in der SUP sollen deutschlandweit verfügbare Daten sein, die einen einheitlichen Regelungsgegenstand haben. Mit Verweis auf den Maßstab, die Größe des zu untersuchenden Raumes und die Planungsebene erscheint dies zunächst auch sinnvoll. Gleichzeitig haben die Festlegungen im Bundesbedarfsplan einen abschließenden Charakter. Die Verbindlichkeit des BBPIG hat weitreichende Folgen. Tiefgreifende Probleme aufgrund von Umweltbelangen und / oder Raumwiderständen, die mitunter zu hohen Zeitverzögerungen beim Netzausbau führen, müssen dann zwingend und aufwändig gelöst werden (siehe z. B. die Diskussion zu dem Projekt Emden-Halbemond). Eine frühzeitige Berücksichtigung von zumindest großflächigen Umweltbelangen und Raumwiderständen könnte dabei helfen, die Anzahl solcher Problemfälle zu reduzieren, indem diese frühzeitig erkannt und andere Gesamtlösungen gesucht werden können. Dies würde die Akzeptanz für die Vorhaben erhöhen und die Durchführung von Planungsverfahren für den Netzausbau beschleunigen. Es sollte deshalb darüber nachgedacht werden, bspw. auch großräumige Schutzgebiete zu berücksichtigen, für die keine bundesweit einheitlichen Daten vorliegen. Dies betrifft z. B. auch den niedersächsischen Wohnumfeldschutz, der im Landes-Raumordnungsprogramm Abschnitt 4.2 Ziffer 07 in den Sätzen 6-9 als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde. Dieser kann je nach Region durchaus stärkere Einschränkungen für den Untersuchungsraum bedeuten, die auch auf der Maßstabsebene der SUP relevant werden. Eine Berücksichtigung wäre auch keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bundesländern. Viele haben inzwischen ähnliche Regelungen festgelegt, zudem werden die Regelungen in den Planungsverfahren ohnehin relevant und sind zu berücksichtigen. Damit würde man auch dem Anspruch der SUP, möglichst verlässliche Prognosen zu erstellen, besser gerecht.

Raumordnerische Belange sind zwar richtigerweise nicht immer auch Umweltbelange, sie sollten aber analog zur Berücksichtigung zusätzlicher flächenbezogener Inhalte zumindest in Teilen herangezogen werden, um mögliche Einengungen des Untersuchungsraums zusätzlich zu den Umweltbelangen deutlich zu machen. So sollen gemäß Untersuchungsrahmen z. B. aktuelle und zukünftige oberirdische Rohstoffabbauflächen auf Grundlage des ATKIS-Basis-DLM berücksichtigt werden. Jedoch werden die Festlegungen in den Raumordnungsprogrammen, die insbesondere über künftige Abbauflächen informieren können, nicht berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, relevante raumordnerische Festlegungen zu den zusätzlichen flächenbezogenen Inhalten hinzufügen. Ähnliches gilt auch für Flächennutzungspläne, da auch diese auf künftige räumliche Einschränkungen hinweisen.

### Flächenkategorien

#### *Schutzgut Mensch*

Bei den Flächenkategorien „Siedlung“ und „sonstige Siedlungen“ sollten die Planungen der Kommunen berücksichtigt werden, auch wenn sie sich noch in Aufstellung befinden. Zum Schutzgut Mensch fehlt die Flächenkategorie Wohnumfeldschutz (s.o.). Der Wohnumfeldschutz ist zwar kein immissionsschutzrechtliches Gut, er bildet aber aufgrund des EnLAG / BBPIG und der erhöhten Anzahl an Pilotprojekten für Teilerdverkabelung sowie des Erdkabelvorrangs bei HGÜ-Leitungen immer häufiger ein wichtiges Kriterium ab. Bei Pilotprojekten im Drehstromnetz ist es dagegen gesetzlich ermöglicht, im Wohnumfeldschutzbereich eine

Teilerdverkabelung vorzunehmen. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials spielt der Wohnumfeldschutz bei Drehstromleitungen in der Realität auf der Planungsebene eine immer größere Rolle – nicht nur in Niedersachsen. Zudem ist er ein wichtiges Unterscheidungskriterium zwischen Erdverkabelung und Freileitung beim Schutzgut Mensch. Eine Reduktion auf rein immissionsschutzrechtliche Belange beim Schutzgut Mensch ist nicht sachgerecht und nicht mehr zeitgemäß.

### *Schutzgut Boden*

Die fachgerechte Beurteilung des Schutzgutes Boden wird bei der Aufstellung des Bundesbedarfsplanes als besonders wichtig angesehen, da hier die methodischen Grundlagen für die Bewertung des Schutzgutes Bodens auf den nachfolgenden Planungs- und Ausführungsebenen gelegt werden. Die Basis zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das eine funktionale Betrachtungsweise des Schutzgutes vorgibt. Ziel ist es, schutzwürdige Böden, d. h. Böden mit hoher Funktionserfüllung in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion, und schutzbedürftige Böden mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen, vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei einer Konfliktrisikobewertung für das Schutzgut Boden sollte somit der Fokus auf die Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens gelegt werden. Als Flächenkategorien werden somit insbesondere solche Indikatoren als geeignet angesehen, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion möglichst gut abbilden. Darüber hinaus sollten auch besonders empfindliche Böden in Bezug auf die potenzielle Wirkung von Netzausbaumaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Verwendung der BÜK 200 gegenüber der BÜK 1000 ist zu begrüßen. Die BÜK 200 sollte allerdings nicht nur zur Bewertung „erosionsempfindlicher Böden“ sowie „feuchter verdichtungsempfindlicher Böden“ herangezogen werden. Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden sollten vielmehr nachfolgende Bodenfunktionen und Empfindlichkeit mit einfließen:

- die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte mit dem Ziel des vorrangigen Schutzes von Böden mit hoher / besonderer Funktionserfüllung, d. h. insbesondere hinsichtlich der
  - Lebensraumfunktion (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen),
  - Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen),
  - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers),
  - unmittelbaren Bedeutung der natürlichen Funktionen auch für die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung und
  - Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
- die Empfindlichkeit der Böden gegenüber baubedingten Eingriffen bzw. Auswirkungen mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Verminderung von Verdichtungen, Vernäsungen und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen und daraus resultierenden Strukturschäden sowie Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Zu bewerten sind daher die Empfindlichkeit gegenüber

- Verdichtung,
- Bodenerosion (Wasser- und Winderosion),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes und damit verbundene Prozesse wie Belüftung, Austrocknung oder Vernässung,
- Regionale Besonderheiten und Standorte mit besonderer Empfindlichkeit, wie z.B. in Niedersachsen sulfatsaure Böden.

Die Nennung von Bodentypen oder Bodeneinheiten ist dabei i.d.R. nicht ausreichend. Nur Moore stellen, wie weiter unten näher ausgeführt wird, eine Ausnahme dar. Als Datengrundlage für Bodenfunktionskarten verweisen wir auf die Arbeiten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zur deutschlandweiten Darstellung der Bodenfunktionen sowie auf die Bodenfunktionsbewertungen auf Länderebene.

In Hinblick auf die Methodik wird aus den Ausführungen des Entwurfs zur SUP nicht deutlich, wie die Ableitung für die genannten Kategorien „erosionsempfindliche Böden“ sowie „feuchte verdichtungsempfindliche Böden“ auf Grundlage der „BÜK 200“ (vgl. Anhang 1, S. 13f) erfolgen soll. Zu begrüßen wäre hier, wenn entsprechende Auswertungsmethoden der BGR genutzt werden, die die potentielle Verdichtungsempfindlichkeit sowie die potentielle Erosionsgefährdung auf Basis der BÜK 200 ableiten.

Die Feststellung eines sehr hohen Konfliktpotenzials in Hinblick auf die Inanspruchnahme von Mooren ist aus Sicht des Bodenschutzes positiv zu bewerten. Naturnahe Moorböden gelten als besonders empfindlich. Darüber hinaus weisen aber auch landwirtschaftlich genutzte Moore eine hohe Empfindlichkeit auf. Es wird deshalb empfohlen, zur Ableitung der Kategorie Moore neben ATKIS-Daten auch Moorböden auf Grundlage der BÜK 200 zu berücksichtigen, um landwirtschaftlich genutzte Moore zu erfassen.

Die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind teilweise nicht nachvollziehbar. In der Bauphase von Freileitungen werden bei Staub- und Schadstoffemissionen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet. Beim Erdkabelbau werden bei Staubemissionen Auswirkungen angenommen, bei Schadstoffemissionen hingegen nicht. Grundsätzlich ist bei Staub- und Schadstoffemissionen von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen. Die Gewichtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist ebenfalls teilweise nicht nachvollziehbar. Beim Wirkfaktor „Nebenanlagen“ wird eine relevante Auswirkung in großem Umfang auf das Schutzgut Fläche erwartet, jedoch nur eine relevante Auswirkung (ohne großen Umfang) auf das Schutzgut Boden. Bei einer Versiegelung und damit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen ist das Schutzgut Boden jedoch im gleichen Umfang betroffen wie das Schutzgut Fläche.

Zu den Tabellen 9 – 11: Die Flächenkategorien zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollten stärker auf bodenschutzfachlichen Kriterien beruhen. Die Funktionserfüllung und Empfindlichkeit von Böden sollte zunächst unabhängig von ihrer Nutzung erfasst und bewertet werden. Die für das Schutzgut Boden genannten Flächenkategorien umfassen aber überwiegend Landnutzungskategorien.

Eingriffe in den Boden führen häufig zu irreversiblen Schädigungen des Bodens. Die so beeinträchtigten Bodenfunktionen können zumeist weder wieder hergestellt noch ausgeglichen werden. Deshalb sollte im Allgemeinen dem sparsamen Umgang mit dem Boden und der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen der Vorrang gegenüber dem Ausgleich und Ersatz eingeräumt werden.

Wir betonen zudem die Bedeutung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) und von Bodenschutzkonzepten im Verlauf weiterer Planungs- und Ausführungsschritte. Mit Hilfe dieser Bodenkundlichen Baubegleitung können bodenschonende Betrachtungsweisen fachgerecht eingebracht und geplant sowie bei der Ausführung umgesetzt werden. Mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen lassen sich so vermeiden bzw. minimieren. Die BBB ist somit ein Instrument des Bodenschutzes sowohl für Planung als auch für die Umsetzung. Die Forderung des Einsatzes einer Bodenkundlichen Baubegleitung in planfolgenden Verfahrensschritten sollte im Bundesbedarfsplan enthalten sein.

#### *Schutzgut Landschaft*

Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ fehlen Flächenkategorien, die eine angemessene Berücksichtigung gewährleisten könnten. Bestehende naturschutzrechtliche Gebietskategorien vermögen die tatsächliche Bedeutung von Gebieten für das Landschaftsbild nicht ausreichend abzubilden. Z. B. vermag die höhere Gewichtung der Schutzkategorie Nationales Naturmonument im Vergleich zu NSG oder LSG allein schon bei Betrachtung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument nicht zu überzeugen und erscheint daher willkürlich.

#### *Schutzgut Pflanzen- und Tiere*

Hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen- und Tiere“ fehlen Kategorien für bedeutende Artenvorkommen unterhalb des Niveaus von Natura-2000-Gebieten und den genannten Schutzgebietskategorien, was ebenso wie beim Schutzgut Landschaft in fehlenden bundesweiten Datensätzen begründet sein dürfte.

Insgesamt erscheint die Mehrfachverwendung von Flächenkategorien unter mehreren Schutzgütern teilweise konstruiert und verunklarend (z. B. die Verwendung der Kategorien Trinkwasserschutzgebiete oder Lebensraumnetze für Trockenlebensräume beim Schutzgut Boden).

Eine Beschränkung auf einschlägigere Kategorien erschiene zielführender und transparenter.

#### Steckbrief und Alternativenvergleich

Zu den zu untersuchenden Parametern für die Projektsteckbriefe und den Alternativenvergleich werden von hier keine Ergänzungsvorschläge gemacht. Da die Steckbriefe umfassende Analysen der Korridore beinhalten, sollte sich der Alternativenvergleich auch aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die wesentlichen Punkte konzentrieren.

Die Anzahl der Konfliktrisikopunkte dürfte stark von der Länge des Vorhabens und damit der Größe des Untersuchungsraums abhängen. Deshalb ist die zusätzliche Betrachtung der Konfliktpunktdichte zu begrüßen. Gleichwohl wird auch diese keine Aussage darüber treffen können, ob eine Umgehung der Konfliktpunkte im Untersuchungsraum einfach oder eher schwierig möglich ist. Deshalb sollte zusätzlich unbedingt an der Betrachtung von Riegeln festgehalten werden. Ggf. sollte in diesem Zusammenhang auch über die Betrachtung von Engstellen nachgedacht werden – insbesondere im Hinblick auf die geplante Herabstufung von Konfliktrisiken bei Vorbelastungen und Netzoptimierungsmaßnahmen, die ggf. Lücken in Riegeln erzeugen könnten.

Beim Variantenvergleich sollte zudem klarer definiert werden, ab welchem Punkt von einem klaren Unterschied zwischen den Varianten ausgegangen wird, der in einer Empfehlung für eine der Varianten münden würde.

#### Berücksichtigung der Ausbauform, der Vorbelastung und der Wechselwirkungen (Fragen zur Konsultation)

Die vorgeschlagene Differenzierung des Wirkumfanges der Ausbauformen ist grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Es ist angemessen, zwischen Zu- und Umbeseilungen an bestehenden Freileitungen und dem Neubau von Freileitungen zu unterscheiden. Zu- und Umbeseilungen können zwar zu einer Zunahme von Umweltbelastungen führen (in der Hauptsache hinsichtlich des Kollisionsrisikos für Vögel sowie für das Landschaftsbild); im Vergleich zu einem Neubau sind die Belastungen aber regelmäßig geringer, sofern das Vorhaben nicht mit einem Abbau einer bestehenden, ähnlich konflikträchtigen Freileitung verbunden ist. Es wird jedoch begrüßt, dass die Differenzierung bezüglich der Ausbauform auf die Netzoptimierungsmaßnahmen beschränkt wird. Die Einschätzung, dass bei Netzverstärkungsmaßnahmen nicht von einer vollständigen Nutzung der vorhandenen Trasse ausgegangen werden kann und mitunter auch großräumigere Optimierungen erforderlich werden, wird geteilt. Die Netzverstärkung wird bei der Konstruktion des Untersuchungsraums bereits berücksichtigt.

Bei der Herabstufung für Netzoptimierungsmaßnahmen sollte analog zur Herabstufung bei Vorbelastungen auf eine Herabstufung des Konfliktrisikos nicht nur bei Natura 2000-Gebieten sondern auch bei den Flächenkategorien Siedlungen und Sonstige Siedlungen verzichtet werden. Es dürfte bei Netzoptimierungsmaßnahmen je nach konkreter Durchführung durchaus Veränderungen der elektrischen und magnetischen Felder geben. Die pauschale Annahme, dass diese selbst bei unmittelbarer räumlicher Nähe der Leitung zu Siedlungen keine Auswirkungen haben, sollte zumindest noch einmal hinterfragt werden.

Für eine Bündelung von Energieleitungen mit vorhandenen linearen Infrastrukturen sprechen bereits grundsätzliche Erwägungen und rechtliche Verpflichtungen (z. B. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sowie weitere fachgesetzliche Regelungen). Insofern bedarf es nicht unbedingt eines „Vorbelastungsmalus“. Zudem sollte gesehen werden, dass unter bestimmten Umständen mit einer Bündelung statt einer Herabsetzung, die Erhöhung des Konfliktrisikos einhergehen kann bzw. eine Bündelung ausscheidet. Das gilt nicht nur, wenn sich gleichartige Wirkungen (Freileitung plus Freileitung), sondern auch wenn sich verschiedene Wirkungen (z. B. die einer vorhabenden Fernstraße und die Wirkungen einer geplanten Freileitung) summieren. Zudem wäre im Falle einer Beibehaltung der Herabstufung bei Vorbelastungen zu empfehlen, auch weitere räumliche Infrastrukturen wie z. B. Gasleitungen (mit Blick auf die Erdverkabelung) oder 110 kV-Leitungen zu berücksichtigen. Durch die Herabstufung der Vorbelastungen wird allerdings indirekt doch eine Unterscheidung zwischen Netzverstärkungsmaßnahmen und Neubaumaßnahmen vorgenommen. Während Netzoptimierungsmaßnahmen durch die Herabstufung des Konfliktrisikos aufgrund der Vorbelastung insgesamt um zwei Stufen herabgestuft werden, werden Netzverstärkungsprojekte durch die Herabstufung des Konfliktrisikos entlang der vorhandenen Leitung aufgrund der Vorbelastung um eine Stufe herabgestuft. Dies wird aufgrund der o. g. Unsicherheit kritisch gesehen. Der Verzicht der Herabstufung bei Natura 2000 und Siedlungen wird in diesem Zusammenhang zwar begrüßt, aber nicht als ausreichend angesehen.

Gewiss sind Wechselwirkungen bei einer Betroffenheit verschiedener Schutzgüter in die Prognose und Bewertung von Umweltwirkungen einzubeziehen. Die Frage ist aber, welche Wechselwirkungen realistischerweise auftreten können. Aus einer Betroffenheit verschiedener Schutzgüter folgen nicht bereits automatisch Wechselwirkungen. Die bloße Betroffenheit von Flächenkategorien aus allen drei Schutzgut-Gruppen rechtfertigt keine Erhöhung der Konfliktpunkte. Zudem besteht die Gefahr, dass auf diese Weise die tatsächliche Konfliktschwere verunklart wird (beispielsweise wenn „lediglich“ weniger naturschutzrelevante Flächenkategorien betroffen sind.).

#### Kumulative Wirkungen

Es wird begrüßt, dass die kumulativen Wirkungen von Vorhaben – zumindest mit anderen Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan – künftig bei der SUP betrachtet werden sollen. Eine hohe Anzahl von Vorhaben in einer Region kann die Situation vor Ort deutlich verschärfen – sowohl bezüglich der Frage der Überbündelung als auch bezüglich der Frage, ob noch ausreichend Raum bleibt, Umweltbelange auch mit mehreren Leitungen zu umgehen.

#### **Sonstige Anmerkungen**

Bei der Betrachtung des schutzgutbezogenen Konfliktrisikos (Tabelle 12) wird deutlich, dass Erdkabel bei den meisten Schutzgütern entweder ein gleich hohes oder sogar höheres Konfliktrisiko haben als Freileitungen. Dies ist grundsätzlich zunächst nachvollziehbar, auch wenn einzelne Aspekte (z. B. höhere Akzeptanz beim Schutzgut Mensch) nicht widerspiegelt werden. Es fehlt jedoch eine Berücksichtigung technischer Optionen (z. B. HDD-Bohrungen, Tunnelbau), die Konflikte in vielen Fällen bei der Detailplanung entschärfen können. Bei Pilotprojekten für die Teilerdverkabelung kommt hinzu, dass diese in der SUP wie Vollverkabelungsprojekte geprüft werden, obwohl die Erdverkabelung nur zur Lösung von Konflikten herangezogen werden kann und somit in solchen Fällen i. d. R. eine höhere Raum- und Umweltverträglichkeit erreicht werden kann als bei reinen Freileitungsprojekten. Auf diesen Aspekt sollte zumindest verbal hingewiesen werden.